

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00014 vom 30. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00014 du 30 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00014 del 30 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1983, ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, seit dem 1. Januar 2004 als Nicht - erwerbstätiger angeschlossen (vgl. zum Sachverhalt im Folgenden: Urteile des Sozialversicherungsgerichts AB.2009.00077 vom 19. Oktober 2010 und AB.2011.00061 vom 18. Juli 2012, Urk. 11/28 und Urk. 11/101). Ein Erlassgesuch des Versicherten betreffend die rechtskräftig verfügbaren Mindestbeiträge für die Jahre 2007 und 2008 wies die Kasse mit Verfügungen vom 7. April und

E. 5

Auf die Beschwerde des Versicherten betreffend die Abrechnung über eine Erwerbsausfallentschädigung vom 25. Oktober 2012 (Urk. 7, Urk. 8/4) ist nicht einzutreten. Denn dies ist nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides (Urk. 2).

Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Januar 2013 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurück gewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen vorgehe und über das Erlassgesuch des Beschwerdeführers betreffend die Beiträge für die Jahre 2007 bis 2012 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 13-14 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.